

Information zum ESF-Programm JUSTiQ – JUGEND STÄRKEN im Quartier (wurde am 20.10. im UA Kinder- und Jugendförderplanung beraten)

Rahmenbedingungen und lokale Projektstruktur

- Programmbeginn 2015, seit 2019 Förderphase II, Ende am 30.06.2022.
- Antragsteller/Zuwendungsempfänger: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- vier Programmbausteine (Case Management, Aufsuchende Jugendsozialarbeit, Niedrigschwellige Beratung/Clearing, Mikroprojekte mit Quartiersbezug).
- aktuell drei Projektträger (Caritasverband mit 2 VbE, Kontakt in Krisen mit 1,25 VbE, Naturfreundejugend mit ca. 0,5 VbE) und kommunale Koordinierungsstelle (0,25 VbE).
- ESF-Maximalförderung 80 % der Gesamtausgaben, auf max. 200.000 EUR pro Jahr begrenzt, d. h. kommunaler Eigenanteil mind. 20 %.
- Kommunalen Eigenanteil:
 - Gemäß MNP XXI Kinder- und Jugendförderplan jährlich
 - für die Umsetzung von Mikroprojekten bis zu 9.700,- EUR aus Maßnahmepunkt VI (Mikroprojektförderung),
 - für die Umsetzung der Module "Case Management", "Aufsuchende Jugendsozialarbeit" und "Niedrigschwellige Beratung/Clearing" bis zu 28.000,- EUR aus der Förderung der Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke aus Maßnahmepunkt I.
 - Personalstellung Jugendamt 0,25 VbE für kommunale Koordinierungsstelle.
- Weitere Verknüpfung mit KJFP: Während der Umsetzung des ESF-Programms "JUGEND STÄRKEN im Quartier" werden von den gemäß Maßnahmepunkt I des Kinder- und Jugendförderplans für Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke zur Verfügung stehenden Personalressourcen (5 VbE) maximal 4,5 VbE gefördert (MNP XX).

Zielgruppe (laut ESF-Förderrichtlinie):

Junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund,

- die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden oder bei denen diese Angebote auf Grund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind,
- und zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- schulabsente junge Menschen,
- junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden und von den Eingliederungsangeboten der Rechtskreise SGB II/III nicht erfasst/erreicht werden,
- Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecherinnen/Maßnahmeabbrecher ohne Anschlussperspektive,
- neuzugewanderte junge Menschen mit besonderem Integrationsbedarf.

Projekthalte, Ziele und Ergebnisse

- siehe detaillierte Beschreibung in "Sachbericht 2020" (Anlage 1)
- zahlenmäßiges Ergebnis von 01.01.2015 bis 11.10.2021:
 - Gesamtteilnehmer/innen = 799 Eintritte / 717 Austritte
 - Statuskriterien siehe detaillierte Darstellung in "Durchführungsbericht der Teilnehmenden" (Anlage 2)

Ausblick nach Programmende

Auswirkungen auf aktuellen Kinder- und Jugendförderplan

- Reduzierung der Personalressourcen Erfurter Brücke (Caritasverband) von 5 auf 4,5 VbE entfällt ab 01.07.2022.
- Finanzielle Zuordnung von bis zu 28.000,- EUR aus der Förderung der Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke und von bis zu 9.700,- EUR aus Maßnahmepunkt VI (Mikroprojektförderung) für kommunalen Eigenanteil am ESF-Programm entfällt ab 01.07.2022.

Auswirkungen auf Fachberatung des Jugendamtes

- Personalzuordnung 0,25 VbE zum ESF-Programm entfällt ab 01.07.2022; Ressourcen stehen dann wieder für Fachberatung Jugendsozialarbeit zur Verfügung

ESF-Anschlussprogramm des Bundes?

- Es ist ausdrücklich kein Anschlussprogramm des Bundes vorgesehen.
- Das Folgeprogramm zielt auf eine veränderte Adressatengruppe. Hier die Beschreibung laut BMFSFJ: "Für die kommende ESF-Förderperiode plant das Bundesjugendministerium, mit dem Modellprogramm "JUGENDSTÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit" von 2022 bis 2027 kommunale Projekte für junge Menschen zu fördern, die Unterstützung auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung benötigen oder die akut von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind."
- Eine Förderrichtlinie ist noch nicht veröffentlicht (befindet sich in der "internen Abstimmung"). Die FRL wurde mündlich für "Anfang November" angekündigt.
- Aus den bisherigen Veröffentlichungen, Äußerungen etc. sind folgende Details bekannt:
 - Zielgruppe: 14 – 27 Jahre, hauptsächlich Care Leaver sowie junge Menschen mit Wohnungsproblemen/Wohnungslosigkeit ohne vorherigen Kontakt zur Jugendhilfe
 - Ziele: Schaffung von Unterstützungsstrukturen auf kommunaler Ebene (Wohnung bekommen, Mietvertrag abschließen, selbständiges Wohnen "lernen" etc.); Bereitstellung von soz.-päd. begleiteten Unterbringungsmöglichkeiten mit Projektcharakter (z. B. in Kooperation mit Wohnungsunternehmen)
 - Bausteine:
 - Case Management
 - niedrigschwellige Beratung
 - aufsuchende Arbeit
 - Erprobung neuer Wohnformen (Wohnprojekte)
- Eine kommunale Koordinierungsstelle ist wieder vorgesehen.
- Förderverhältnis 60 % ESF / 40 % Kommune.

- Pauschalen für Personal und Restkostenpauschalen sind wieder vorgesehen.

Anschlussmöglichkeiten über Landes-ESF?

Von Seiten des TMBJS erhielt das Jugendamt am 30.09.2021 auf schriftliche Nachfrage folgende Information:

Nach intensiven Beratungen kann ich Ihnen nun mitteilen, dass Projekte im Rahmen der ESF-Aktivierungsrichtlinie (FG 2.3) mit der spezifischen Zielgruppe der „Schulverweigerer“ erst für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit dem Ziel der Absicherung des Schulabschlusses gefördert werden können. Ziel der Projekte innerhalb des Fördergegenstand 2.3 soll die Ermöglichung eines externen Schulabschlusses für Jugendliche mit schulabstinenten Verhalten (Hohe Fehltage, eingeleitete Verfahren von Ordnungswidrigkeiten, auffälliges Sozialverhalten in der Schule) sein. Die Jugendlichen befinden sich in der Regel in den letzten Schulbesuchsjahren (beginnend frühestens ab der 9. Klasse).

Es ist geplant, dass die „Praxisorientierende Maßnahme“ zur Erfüllung der Schulpflicht genutzt werden kann/soll. Eine Zustimmung des Schulamtes und der Eltern ist daher zwingend erforderlich. Eine Rückführung in die Schule/in den Schulbetrieb ist keine (unbedingte) Zielstellung. Neben dem Erwerb des Schulabschlusses und der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Orientierung. Auf Grund der Möglichkeit, bis zu 24 Monaten an dem Projekt teilzunehmen, kann im Anschluss an dem Erwerb des Schulabschlusses der Übergang in Ausbildung/Arbeit begleitet werden (Sicherung einer Anschlussperspektive).

Die Zusteuerung in die Projekte soll über die Jugendämter, Schulämter, die Schulsozialarbeit und die SGB II-Träger erfolgen. Auch ein freier Zugang wird möglich sein. Zur qualitativen Sicherung der Fallarbeit wird ein individueller Hilfeplan erarbeitet, der alle 6 Monate zu überprüfen ist.

Die Entscheidung fiel hinsichtlich der Einordnung der ESF-Aktivierungsrichtlinie im Bereich **des Politischen Ziels 4 – ein sozialeres Europa mit dem Schwerpunkt auf das spezifische Ziel vii:** *„Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“.*

Diese Nachricht wurde am 04.10. zur Information an die Träger Caritasverband und Kontakt in Krisen weitergeleitet.

Auf Nachfrage erhielt das Jugendamt am 18.10.2021 vom TMBJS noch folgende Informationen:

- Die Neufassung der ESF-Aktivierungsrichtlinie Thüringen befindet sich in der Erstellung und wird erst Ende des Jahres/Anfang des neuen Jahres veröffentlicht.
- Der bisherige Fördergegenstand 2.1 (niedrigschwellige, aufsuchende Angebote zur Unterstützung bei persönlichen Problemlagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen) wird auch in der neuen ESF-Periode fortgesetzt, es wird nur kleine Anpassungen geben. Hier wäre ein Anschlussprojekt möglich (bezogen auf JUSTiQ).
- Antragsteller auf die Projekte nach den Fördergegenständen sind immer die Träger der freien Jugendhilfe selbst. Die Projekte sollten nur in Abstimmung mit den Jugendämtern und den Jobcentern eingereicht werden. Es können nur Projektanträge

abgeben werden für Regionen, für die ein Konzeptauswahlverfahren vom TMBJS ausgeschrieben und angesetzt ist.

- Im Vorfeld werden alle Thüringer Jugendämter und Jobcenter angeschrieben und es wird von Seiten des TMBJS ein Bedarf für den jeweiligen Landkreis/die jeweilige Stadt ermittelt. Dabei sollte bereits auf dieser Ebene eine Abstimmung zwischen Jugendamt und Jobcenter erfolgen.

Diese Informationen wurden am 18.10. an die Träger Caritasverband und Kontakt in Krisen übermittelt.

Anlagen

1 – Sachbericht JUSTiQ 2020

2 – Durchführungsbericht der Teilnehmenden vom 01.01.2015 bis 11.10.2021